

# Kantonsratsbeschluss

Vom 24. August 2010

Nr. RG 083/2010

## Anpassung des Gebührentarifs

---

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 96 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008<sup>1)</sup>, auf Artikel 424 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007<sup>2)</sup> und auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954<sup>3)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. Juni 2010 (RRB Nr. 2010/974), beschliesst:

### I.

Der Gebührentarif (GT) vom 24. Oktober 1979<sup>4)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 3. Als Absatz 2<sup>bis</sup> wird eingefügt:

<sup>2bis</sup> Im Bereich der Rechtsprechung stehen die in Absatz 2 genannten Befugnisse dem Obergericht zu.

§ 5 Absatz 2 Satz 3 lautet neu:

Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes<sup>5)</sup>, der Schweizerischen Straf-<sup>6)</sup> und Zivilprozessordnung<sup>7)</sup>.

§ 9. Als Absatz 1<sup>bis</sup> wird eingefügt:

<sup>1bis</sup> Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Schweizerischen Straf-<sup>8)</sup> und Zivilprozessordnung<sup>9)</sup>. Über die Anwendung des bundesrechtlichen Verzugszinssatzes entscheidet die Gerichtsverwaltungskommission. Sie kann diesen für alle Gebühren- und Auslagenforderungen der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden als anwendbar erklären.

§ 13. Als Absatz 1<sup>bis</sup> wird eingefügt:

<sup>1bis</sup> Für Zahlungserleichterungen bei Gerichtskosten und Verfahrenskosten der Strafverfolgungsbehörden ist die Zentrale Gerichtskasse zuständig.

§ 14 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Der Erlass von Gebühren, Zinsen und Auslagenersatz nach Absatz 1 bedarf der Zustimmung durch die Finanzkontrolle.

§ 14 Absatz 2<sup>bis</sup> (**in der Fassung gemäss Einführungsgesetzgebung zur Strafprozessordnung**) lautet neu:

<sup>1)</sup> BBl 2009 21ff.; SR ...

<sup>2)</sup> SR ...

<sup>3)</sup> BGS 211.1.

<sup>4)</sup> GS 88, 186 (BGS 615.11).

<sup>5)</sup> BGS 124.11.

<sup>6)</sup> SR....

<sup>7)</sup> SR....

<sup>8)</sup> SR....

<sup>9)</sup> SR....

<sup>2bis</sup> Für den Erlass von Gerichtskosten ist der Vorsitzende desjenigen Gerichts zuständig, das sie festgesetzt hat, für den Erlass von Verfahrenskosten der Strafverfolgungsbehörden diejenige Behörde, die sie festgesetzt hat.

§ 112 Absatz 2 wird aufgehoben.

Der Titel a) Allgemeine Gebühren vor § 158 wird aufgehoben.

	Franken
§ 158 lautet neu:	
§ 158.	
Pauschale für das Schlichtungsverfahren vor den Schlichtungsbehörden	200-1'500

§ 159 lautet neu:

§ 159.

<sup>1</sup> Entscheidgebühr, bei einem Streitwert von

bis 30'000 Franken	200-4'000
30'001–50'000 Franken	600-5'500
50'001–100'000 Franken	800-8'000
100'001–200'000 Franken	1'200-13'000
200'001–500'000 Franken	1'800-25'000
500'001–1'000'000 Franken	2'500-50'000

<sup>2</sup> Übersteigt der Streitwert 1 Million Franken, so kann die Maximalgebühr nach Absatz 1 um bis 1 % des Streitwerts erhöht werden.

<sup>3</sup> Kann der Streitwert nicht beziffert werden, beträgt die Entscheidgebühr 200-20'000 Franken.

<sup>4</sup> Endet das Verfahren ohne Sachurteil oder ist keine schriftliche Urteilsbegründung erforderlich, so kann die Gebühr reduziert werden bis auf das Mass, das dem Aufwand entspricht, der bei Verfahrensbeendigung aufgelaufen ist. Die in Absatz 1 genannten Minimalgebühren dürfen in der Regel nicht unterschritten werden.

§§ 160 bis 163 sowie die Titel b) Gebühren in Präsidialsachen mit den Untertiteln 1. Ordentliches (mündliches und schriftliches) und summarisches Verfahren und 2. Weitere Verrichtungen des Amtsgerichtspräsidenten und c) Gebühren im ordentlichen Verfahren und im Untersuchungsverfahren werden aufgehoben.

§ 177 lautet neu:

§ 177.

<sup>1</sup> Der Richter setzt die Entschädigung der privat bestellten Verteidiger und der Rechtsbeistände von Privatklägern oder Dritten sowie der amtlichen Verteidiger und unentgeltlichen Rechtsbeistände nach dem Aufwand fest, welcher für eine sorgfältige und pflichtgemässe Vertretung erforderlich ist. Er gibt den Parteien vor dem Entscheid Gelegenheit zur Einreichung einer Honorarnote. Wird keine detaillierte Honorarnote eingereicht, schätzt er den Aufwand nach pflichtgemäßem Ermessen.

<sup>2</sup> Der Stundenansatz für die Bestimmung der Kosten der privat bestellten Verteidiger und der Rechtsbeistände von Privatklägern oder Dritten beträgt 230-330 Franken zuzüglich Mehrwertsteuer, soweit sie Anwälte sind. § 3 ist analog anwendbar.

<sup>3</sup> Der Stundenansatz für die Bestimmung der Entschädigung der amtlichen Verteidiger und unentgeltlichen Rechtsbeistände sowie für die Ausfallhaftung des Staates beträgt 180 Franken zuzüglich Mehrwertsteuer.

<sup>4</sup> Die Stundenansätze beruhen auf dem Teuerungsstand vom 30. September 2006. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, wenn diese im Vergleich zur aktuellen Festsetzung 5 % beträgt. Die Gerichtsverwaltungskommission legt die neuen Stundenansätze durch Weisung fest.

<sup>5</sup> Die Vergütung für Fotokopien beträgt 50 Rappen pro Stück. Für die Reiseauslagen gilt § 175 Absatz 3.

§ 178 wird aufgehoben.

Der Titel vor § 179 und § 179 lauten neu:

**D. Parteientschädigungen und Entschädigungen der unentgeltlichen Rechtsbeistände in Zivilverfahren**

§ 179.

<sup>1</sup> Der Richter setzt die Kosten der berufsmässigen Vertretung und die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistände nach dem Aufwand fest, welcher für eine sorgfältige und pflichtgemässe Vertretung erforderlich ist. Er gibt den Parteien vor dem Entscheid Gelegenheit zur Einreichung einer Honorarnote. Wird keine detaillierte Honorarnote eingereicht, schätzt er den Aufwand nach pflichtgemäßem Ermessen.

<sup>2</sup> Der Stundenansatz für die Bestimmung der Kosten der berufsmässigen Vertretung beträgt 230-330 Franken zuzüglich Mehrwertsteuer, soweit sie durch Anwälte wahrgenommen wird. § 3 ist analog anwendbar.

<sup>3</sup> Der Stundenansatz für die Bestimmung der Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistände sowie für die Ausfallhaftung des Staates beträgt 180 Franken zuzüglich Mehrwertsteuer.

<sup>4</sup> Die Stundenansätze beruhen auf dem Teuerungsstand vom 30. September 2006. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, wenn diese im Vergleich zur aktuellen Festsetzung 5 % beträgt. Die Gerichtsverwaltungskommission legt die neuen Stundenansätze durch Weisung fest.

<sup>5</sup> Die Vergütung für Fotokopien beträgt 50 Rappen pro Stück. Für die Reiseauslagen gilt § 175 Absatz 3.

§ 180 wird aufgehoben.

Als neuer Titel D<sup>bis</sup> wird vor § 181 eingefügt und § 181 lautet neu:

**D<sup>bis</sup>. Parteientschädigungen und Entschädigungen der unentgeltlichen Rechtsbeistände in Verwaltungsgerichtsverfahren**

§ 181.

Im Verwaltungsgerichtsverfahren ist § 179 sinngemäss anwendbar.

§§ 182 bis 188 werden aufgehoben.

**II.**

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Hans Abt  
Präsident

Fritz Brechbühl  
Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz (FF) (3)  
Staatsanwaltschaft  
Jugendanwaltschaft  
Finanzdepartement  
Gerichtsverwaltungskommission (z.Hd. Gerichte)  
Staatskanzlei (STU, FUE)  
BGS  
GS  
Amtsblatt (Referendum)  
Kantonale Finanzkontrolle  
Parlamentsdienste (425/2010)